

Limburger Anzeiger

Zugleich amtliches Kreisblatt für den Kreis Limburg

(Limburger Zeitung)

Älteste Zeitung am Platze. Begründet 1838

(Limburger Tageblatt)

Erscheint täglich

mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage
zu Ende jeder Woche eine Beilage.
Sommer- und Winterfahrplan je nach Ankunfts-
Wendekalender um die Jahreswende.

Verantwortl. Redakteur J. Buhl, Druck und Verlag von Moriz Wagner
H. Schindler Verlag u. Buchdruckerei in Limburg (Vahn) Fernsprecher Nr. 82.

Anzeigen-Aufnahme bis 9 Uhr vormittags des Erscheinungstages

Bezugspreis: 2 Mark 40 Pf.
vierteljährlich ohne Postgebühren.
Einrückungsgebühr 30 Pf.
die halbjährige Germanienzeit aber deren Raum.
Rechnen die 91 mm breite Zeitzeile 60 Pf.
Klebstich wird nur bei Wiederholungen gewährt.

Nummer 87

Limburg, Montag den 15. April 1918

81. Jahrgang

Günstiger Fortgang der Schlacht an der Lys.

An der Lys siegreich vorwärts.

Großes Hauptquartier, 13. April. (M.T.B. Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Auf dem Schlachtfeld an der Lys machen unsere Angriffe gegen eilig auf Kraftwagen und mit der Bahn herangeführte englische Divisionen gute Fortschritte.

Von den Höhen von Meesen (Messines) stießen wir über den Seebach vor und erreichten den Ostrand von Welsergem. Südlich vom Ploegsteertwalde vorgebrungene Truppen schwenkten in schnellem und selbständigem Handeln unter ihrem Regimentskommandeur Oberstleutnant Polmann nach Norden ein, erstürmten die besetzte Höhe von Rossignol und reichten den am Wald entlang vorgestoßenen Abteilungen die Hand. Der stark verdrängte frontale schwer zu nehmende Wald fiel durch Umfassung.

Zwischen den von Armentières auf Bailloul und Merle führenden Bahnen trugen wir den Angriff bis an die Bahn von Bailloul nach Merris und an den Ostrand des Waldes von Rieppe vor. Südlich von Merville überwandene unsere Truppen den Clarencefluß und erreichten nach Erstürmung von Lacon den La Bassée-Kanal nordwestlich von Bethune.

An der Schlachtfeldfront zu beiden Seiten der Somme hielt an vielen Abschnitten lebhafter Artilleriekampf an. Östliche Vorstöße unserer Infanterie beiderseits des Lysbaches brachten 400 Gefangene, Franzosen und Engländer, ein.

Zwischen Maas und Mosel drangen Erkundungsabteilungen in französische und amerikanische Gräben ein und machten Gefangene. In erfolglosen Gegenangriffen erlitt der Feind schwere Verluste.

Von den anderen Kriegsschauplätzen nichts neues.

Der erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Den Engländern drei Dörfer entzissen.

Großes Hauptquartier, 14. April. (M.T.B. Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Auf dem Schlachtfeld an der Lys gewannen wir in zähem Kampfe Boden. Südlich von Douvebach durchstießen die Truppen des Generals von Eberhardt die feindliche Stellung südwestlich von Wulvergem und erstürmten nach erbittertem Ringen mit englischen zum Gegenangriff angelegten Verbänden Nieuvekerke. Ein in den Abendstunden durchgeführter Angriff unter Führung des Generals Meerder, brachte uns in den Besitz der Höhe westlich vom Orte. Bei Bailloul wurde wechselvoll gekämpft. Die Orte Merris und Bieux Berquin wurden genommen. Dem Schlachtfeld zuströmende feindliche Kolonnen erlitten in unserem durch Erd- und Luftbeobachtung wirksam geleiteten Feuer schwere Verluste.

An der Schlachtfeldfront zu beiden Seiten der Somme Artilleriekämpfe. Ein Angriff mehrerer französischer Bataillone gegen Hainvillers brach blutig zusammen. Zahlreiche Gefangene blieben in unserer Hand. Nordlich von Wihel führten wir einen erfolgreichen Vorstoß gegen amerikanische Truppen aus, fügten ihnen schwere Verluste zu und brachten Gefangene zurück.

Im Luftkampfe wurden in den letzten Tagen 37 feindliche Flugzeuge und drei Fesselballone abgeschossen. Leutnant Wendhoff errang seinen 24. Luftsieg.

Von den anderen Kriegsschauplätzen nichts neues.

Der erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Der Abendbericht.

Zwischen Nieuvekerke und Bieux Berquin.

Berlin, 14. April, abends. (M.T.B. Amtlich.)

Auf dem Schlachtfeld an der Lys erfolgreiche Kämpfe zwischen Nieuvekerke und Bieux Berquin.

Reims in Flammen.

Nach dem französischen Heeresbericht vom 13. April steht infolge Beschädigung durch die Deutschen ein Teil von Reims in Flammen. Man sei eifrig bemüht, den Brand auf seinen Herd zu beschränken.

Seldentod eines deutschen Generals.

Ueber den Seldentod des Generalleutnants Paul Bloch von Blottin, des Kommandeurs der 18. Infanteriedivision (Flensburg), erfährt die „Deutsche Tageszeitung“: Bei dem siegreichen Angriff seiner Division am ersten Schlachtag, am 21. März, stand er auf einem Hügel bei Harcourt, als plötzlich eine Granate kam und ihn fast unmittelbar tötete. Wohl der schönste Seldentod für einen General.

Zeppeline über Mittelengland.

Berlin, 14. April. (M.T.B. Amtlich.) In der Nacht vom 12. zum 13. April griff Fregattenkapitän Straßer mit einem unserer Marine-Luftschiffgeschwader wichtige Stapel-, Herstellungs- und Versuchsplätze der Kriegsindustrie Mittelenglands an. Beworfen wurden Birmingham, Nottingham, Sheffield, Leeds, Hull und Grimsby. Trotz außerordentlich starker artilleristischer Gegenwehr und Fliegerverfolgung sind alle Luftschiffe wohlbehalten zurückgekehrt. An dem Flug haben besonders Anteil die Luftschiffkommandanten Hauptmann Manger, Kapitänleutnant Ehrlich (Herbert), von Freudenreich und Flemming und Korvettenkapitän Arnold Schübe mit ihren tapferen Besatzungen.

Der Chef des Admiralstabs der Marine.

Deutsche Kriegsschiffe im Hafen von Helsingfors.

Berlin, 13. April. (M.T.B. Amtlich.) Der die Hilfsunternehmung der Armee nach Finnland unterstützende Teil unserer Seestreitkräfte ist am 12. April nachmittags in den Hafen von Helsingfors (Südfinland) eingelaufen und vor der Stadt vor Anker gegangen.

22 000 Tonnen.

Berlin, 12. April. (M.T.B. Amtlich.) Unsere Unterseeboote im Mittelmeer vertrieben in der Ägäis und bei Malta fünf Dampfer und neun Segler von zusammen 22 000 Bruttoregistertonnen. Die Dampfer fuhrten in gesicherten Geleitzügen.

Der Chef des Admiralstabs der Marine.

Ein deutsches Tauchboot an der liberischen Küste.

Reuter meldet aus Washington: Die Regierung wurde benachrichtigt, daß ein deutsches Unterseeboot größtenteils bei Monrovia (Liberia) auftauchte und die Station für drahtlose Telegraphie besaß, wodurch ein sehr großer Schaden entstand. Das U-Boot richtete dann das Feuer auf den Fesselballon. Als das U-Boot ein Dampfschiff sichtete, das am Hafeneingang vorbeifuhr, verfolgte es dieses in aller Eile und kehrte nicht mehr zurück.

Der Brief Kaiser Karls.

Eine neue französische Note.

Basel, 14. April. Die Pariser Havasagentur verbreitet folgende Note: Es gibt sehr schlechte Gerüchte. Da es dem Kaiser Karl unmöglich war, ein Mittel zu finden, um den äußeren Schein zu wahren, ist er in das Stammeln eines verwirrten Mannes gefallen. So ist er genötigt, seinen Schwager als Fälscher anzuschuldigen, der eigenhändig einen gefälschten Text herstellte. Das Originaldokument, dessen Text von der französischen Regierung veröffentlicht worden ist, ist in Gegenwart von Jules Cambon, Generalsekretär des Ministeriums des Äußeren und Delegierter, dem Präsidenten der Republik überreicht worden. Mit Ermächtigung des Prinzen wurde eine Kopie dem Ministerpräsidenten zugestellt. Mit Ribot selbst besprach sich der Prinz in der Angelegenheit in Ausführungen, die keinen Sinn gehabt hätten, wenn der Text nicht der gewesen wäre, der von der französischen Regierung veröffentlicht worden ist. Ist es nicht durchaus offensichtlich, daß keine Besprechungen hätten stattfinden können, und daß der Präsident der Republik den Prinzen nicht zum zweiten Mal empfangen hätte, wenn derselbe auf die Initiative Österreichs hin ein Schriftstück gebracht hätte, das unsere Rechte bestritten anstatt sie anerkannt hätte? So wie wir den Brief von Kaiser Karl zitiert haben, wurde er von dem Prinzen Sixtus selbst Staatspräsidenten gezeigt. Uebrigens können zwei Freunde des Prinzen die Authentizität des Schreibens bestätigen, insbesondere derjenige, der es vom Prinzen zum Kopieren empfing.

Die Wiener Antwort.

Wien, 14. April. (M.T.B.) Amtlich wird verlautbart: Die letzten Ausführungen des Herrn Clemenceau ändern nichts an der Wahrheit der bisherigen amtlichen Erklärungen des k. und k. Ministeriums des Äußeren. Prinz Sixtus von Bourbon, dessen Seiner k. und k. apostolischen Majestät bekannter Charakter eine Fälschung ausschließt, wurden derselben ebensowenig beschuldigt wie irgend eine andere spezielle Persönlichkeit. Da vom k. und k. Ministerium nicht festgestellt werden kann, wo die Unterschreibung des falschen Briefes erfolgt ist, wird hiermit die Angelegenheit als beendet erklärt.

Ein neues Telegramm Kaiser Karls.

Wien, 14. April. (M.T.B.) Kaiser Karl hat an den Deutschen Kaiser folgende Depesche gesandt: Die Anschuldigungen Herrn Clemenceaus gegen mich sind so niedrig, daß ich nicht gesonnen bin, mit Frankreich über die Sache ferner zu diskutieren. Unsere weitere Antwort sind meine Kanonen im Westen.

In treuer Freundschaft

Karl.

Rücktritt Czernins.

Wien, 14. April. (M.T.B.) Der Minister des k. u. k. Hauses und des Äußeren Czernin hat heute Seiner k. u. k. apostolischen Majestät seine Demission unterbreitet. Seine Majestät geruhten dieselbe allergnädigst anzunehmen und Graf Czernin bis zur Ernennung eines Nachfolgers mit der Fortführung der Geschäfte zu betrauen.

Der Rücktritt dieses tüchtigen und fähigen Diplomaten soll auf den Brief Kaiser Karls zurückzuführen sein, der ohne Vorwissen des verantwortlichen Außenministers abgefaßt und weitergegeben worden ist.

Der verfälschte Brief.

Wien, 13. April. Die Entwicklung der Angelegenheit Clemenceau-Czernin nimmt einen tragischen Charakter an. Wir stehen heute vor der Tatsache, daß die Existenz des Kaiserbriefes, die vorgestern noch amtlich und in den stärksten Ausdrücken geleugnet wurde, zugegeben werden mußte mit der Einschränkung, daß die Angaben einiger Teile dieses Briefes in das Gegenteil „verfälscht“ worden seien. Das steht in der Bevölkerung auf starkes Mißtrauen, welches dadurch nicht verringert wird, daß diese Angaben nicht in gewöhnlicher amtlicher Form gemacht werden, sondern ausdrücklich als auf allerhöchsten Befehl ausgegeben bezeichnet werden. Die „Arbeiterzeitung“, die als einziges Organ eine unbehinderte Kritik übt, fordert die rasche Bekanntgabe des Originalbriefes, von dem aber, da er ein reiner Privatbrief ist, vielleicht gar keine Abschrift vorhanden ist. Eben darum ist aber die Verichtigung der französischen Veröffentlichung nicht absolut vertrauenswürdig. In politischen Kreisen bedauert man die ganze Begebenheit auf das tiefste, aber man hält sich daran, daß der Mißgriff zu einer Zeit geschehen ist, da ein junger und impulsiver Monarch unter dem Druck der außergewöhnlichen Zeitumstände glauben konnte, durch seine Privatinitiative der ganzen Welt einen Dienst erweisen zu können, und die große Tragweite seines Schrittes sowohl dem Feind als auch dem Bundesgenossen gegenüber nicht vollkommen erkannt hat. Daß die Existenz dieses Briefes in Abrede gestellt wurde, kann damit zusammenhängen, daß er gar nicht an Herrn Poincaré gerichtet wurde, sondern an den Prinzen von Parma und daß dieser nicht den Auftrag gehabt hat, den Brief weiter zu geben. Gleichwohl wird sogar davon gesprochen, daß Graf Czernin, der die Verantwortung für das Ganze trägt, demissionieren will. Es ist aber ausgeschlossen, daß zurzeit seine Demission angenommen werden könnte. (Das Gegenteil dieser Ansicht ist eingetreten.)

Englandfeindliche Unruhen in Holland.

Die Blätter melden vom 12. April: Während gestern in Amsterdam der Tag wesentlich ruhig verlief, kam es in anderen holländischen Städten zu Unruhen infolge der Lebensmittelnot. In Haarlem kam es zu ersten Zusammenstößen zwischen der Polizei und Demonstranten, wobei ein Mann getötet und vier verwundet wurden. Auch in Rotterdam fanden Demonstrationen statt. Ein Bataillon Infanterie wurde aus dem Haag zur Unterstützung der Polizei herangezogen. — Im Haag kam es zu ersten Ausschreitungen. Die englische Gesandtschaft mußte unter besondere Polizeibewachung gestellt werden, da vor ihr fortwährend eine drohende Menge manifestierte. Infanterie und Husaren waren zur Unterstützung der Polizei aufgeboden worden. Die Soldaten

wie die Polizei wurden von der Menge mit Steinen beworfen. Einige Male waren sie genötigt, scharf zu schießen und auch aus der Menge wurde auf Militär und Polizei geschossen. Ungefähr 50 Personen wurden verwundet. — In den wichtigsten Städten Hollands haben die Bürgermeister eine Proklamation an die Bevölkerung erlassen mit der Überschrift: „Unordnung bedeutet Hungersnot!“ Darin wird gesagt, daß die Polizei und das Militär den Befehl haben, aufs energischste vorzugehen, und daß man fest entschlossen ist, den Unruhen in Holland sofort ein Ende zu machen.

Frankreich auf den Spuren des sterbenden Rom.

Von Franz Kolbe.

Als die römische Jugend durch die fortgesetzten Kriege zusammengebrochen, nicht mehr imstande war, die Läden der wachsenden römischen Heere auszufüllen, ging man dazu über, aus den unterworfenen Provinzen Mannschaften in die römischen Legionen einzustellen, später besondere Legionen aus „Barbaren“ zu bilden. Schließlich kam es dahin, daß diese Barbarenlegionen fast ausschließlich die Kriege des römischen Volkes führten, während die Jugend Roms, durch Mühseligkeit und Ausschweifung ermattet, sich mehr und mehr vom Kriegsdienst fernhielt. Die in den Kriegen gemachten Gefangenen wurden nach Rom geschleppt und dort an die freigetragenen Feldherren verteilt, die sie als Sklaven verschenkten oder verkauften. Sklaven führten den Pflug auf den Aestern Italiens, das Ruder auf den römischen Galeeren; Sklaven waren es, die alle Arbeiten in und außer dem Hause verrichteten, alle Handwerke betrieben, usw. Um die Barbarenkrieger an Rom zu fesseln, ging man dazu über, solchen, die sich in Kriege ausgezeichnet hatten, das römische Bürgerrecht zu verleihen. Während die alte römische Klasse anstarrte, gelangten immer mehr freigelassene Sklaven oder frühere Soldaten in die ausschlaggebenden Stellen des Staates, bis schließlich unter den ehrenvollen Trümmern der deutschen Legionen das römische Reich zusammenbrach.

Immer mehr begibt sich Frankreich auf die gefährlichen Pfade, die zum schließlichen Zusammenbruch des römischen Reiches führten. Im Deutsch-Französischen Kriege 1870/71 wurden zum erstenmal Eingeborenentruppen aus Algerien, die sogenannten Turcos, in die französische Armee eingereicht und den deutschen Heeren gegenübergestellt. In diesem Kriege hat Frankreich sich nicht damit begnügt, Eingeborenentruppen aus Nordafrika seiner regulären Armee anzugliedern, sondern hat auch Regter aus Französisch-West- und Äquatorialafrika, Indochina und Annamiten aus Indochina, ferner Eingeborene aus Madagaskar und den alten französischen Kolonien direkt an der Front verwendet, hat auch weitere Tausende von Eingeborenen aus allen Teilen seines Kolonialreiches nach Frankreich geschleppt und sie dort als Arbeiter hinter der Front verwendet. Anfangs wurden sie nur als Transport- und Armerungsarbeiter benutzt zur Instandhaltung der Wege usw., später mußte — wegen der zunehmenden Entvölkerung der Fabriken und Werkstätten — dazu übergegangen werden, auch in die Rüstungsindustrie und Landwirtschaft farbige Arbeiter einzustellen. Der Versuch soll, wie Senator Lucien Hubert in der „Revue Hebdomadaire“ schreibt, durchaus befriedigende Resultate ergeben haben — in wenigen Monaten hätten die Naturkinder sich vollkommen an die bisher gänzlich fremde Arbeitsweise gewöhnt und leisteten annähernd dasselbe wie französische Arbeiter, deren Lebensweise sie auch in jeder Beziehung lernten.

Bedenkenswert ist nun, daß wie Humbert mitteilt, man in Frankreich entschlossen ist, die Verwendung farbiger Arbeiter in den französischen Werkstätten und der Landwirtschaft im Frieden nicht aufzugeben, sondern vielmehr einen ausgedehnten Gebrauch davon zu machen! Derartig ausgebildete Arbeiter sollen dann in die Kolonien geschickt werden, um dort hohlenhändige Industrien zu gründen und verödeten Arbeitsmethoden in der Landwirtschaft einzuführen.

Obwohl im Jahre 1915 die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht in französischen Sudan zu Unständen führte, die mit Blut niedergeschlagen werden mußten, haben sich die französische Regierung und das Parlament dazu entschlossen, eine weitere Blutsteuer von den Eingeborenen Französisch-Westafrikas und Äquatorialafrikas zu fordern. Neue Aushebungen sind angeordnet worden, und um die unliebsamen Vorgänge von 1915 zu vermeiden, verspricht man auch den Ausgehobenen die früher nur an freiwillig Eintretende gezahlten Prämien zu geben, außerdem allen Kriegsteilnehmern und ihren Angehörigen während des Krieges die Steuern zu erlassen und die nach Ablauf des Krieges Zurückkehrenden

vorzugsweise zu Beamtenstellen zuzulassen. Wer das Kreuz der Ehrenlegion und die Tapferkeitsmedaille erhält, kann das französische Bürgerrecht erwerben.

Schon die französische Revolution hatte seinerzeit allen Bewohnern der französischen Kolonien ohne Rücksicht auf die Rasse das Bürgerrecht verliehen. Später wurde man vorsichtiger und verlieh das Bürgerrecht nur den alten Kolonien im Indischen Ozean und in Westindien sowie den Bewohnern einiger Städte in Senegambien. Jetzt scheint man entschlossen zu sein, wieder im Sinne der französischen Revolution, weitestgehend mit der Verleihung des französischen Bürgerrechts vorzugehen. Wie weit man jetzt schon in Frankreich mit der Gleichstellung der Eingeborenen und der weißen Franzosen ist, zeigt folgender Vorfall, der selbst in Frankreich großes Aufsehen erregt hat: Um eine Wiederholung der Aufstände von 1915 diesmal zu vermeiden, hat die französische Regierung dem Neger Diagne, dem schwarzen Kammerdeputierten für Senegambien, den Rang eines Generalgouverneurs der Kolonien zuerkannt und ihn mit der Mission beauftragt, seinen Landsleuten die Notwendigkeit weiterer Truppeneinstellung zur Verteidigung Frankreichs darzumachen! Ein Beamter des französischen Ministeriums oder Kolonialministeriums, dem für die Dauer der Mission der Rang eines Gouverneurs der Kolonien verliehen wurde, ist dem Regierdeputierten beigegeben, also untergeordnet. Der Generalgouverneur für Französisch-Westafrika, M. von Vollenhofen, hat gegen die Ernennung eines seiner schwarzen Untertanen zum Rang eines Kollegen protestiert, und als der Protest nichts nützte, sein Amt niedergelegt!

Trotzdem gibt man sich in Frankreich neuen Hoffnungen hin: die Geburtenzahl der letzten Kriegsjahre übertrifft die der ersten — es handelt sich aber bei diesen Mehrgeburten in der Hauptsache um halbweiße Kinder — die Folgen vorübergehender Beziehungen zwischen Französischen und farbigen Soldaten. So tief ist das öffentliche Schamgefühl in Frankreich bereits gesunken, daß das französische Volk sich durch diesen Volkszuwachs nicht entsetzt, sondern beglückt fühlt — handelt es sich doch um einen Zuwachs zukünftiger Soldaten gegen Deutschland, die man für das „neue Frankreich“ begrüßt.

Wie Rom ist auch Portugal an den Folgen seiner Rassenfäulnis zugrunde gegangen. Auch Frankreich wird denselben Weg gehen.

Lokaler und vermischter Teil.

Limburg, der 15. April 1918.

a. Beginn der Sommerzeit. Mit dem heutigen Tag, 15. April, hat die neue Sommerzeit wieder begonnen. Der frühere Beginn des Tages wird anfangs von manchen noch etwas störend empfunden werden, allein die schöne Frühjahrszeit läßt ja zum Frühaufstehen ein und „Morgens hat Gold im Mund!“ Die neue Tageszeit wird jedoch durch den „verlängerten Nachmittag im Glanze der Sonne“ wieder volle Entschädigung bieten.

a. Eine glückliche Aufrückung. Letzten Samstag erhielt eine hiesige Familie durch einen Kameraden ihres im Felde stehenden Sohnes dessen Briefstache, enthaltend Paß, Photographien, Briefe u. dgl. übersandt; dabei lag ein Bittel, der besagte, daß der Inhaber wohl gefallen sei. Diese Sendung, welche die Angehörigen in großer Freude in große Bestürzung versetzte, fand er nachmittags schon eine glückliche Aufrückung in einem vom 8. April datierten Briefe des Totgeglaubten. Darin meldete dieser, er sei wohl und munter und habe nur leider seine Briefstache mit Inhalt verloren. Man kann sich den anfänglichen Schrecken, aber auch die spätere Freude der Familie vorstellen — Man ersieht hieraus, daß man gegenüber Privatmitteilungen über das Schicksal lieber Angehöriger Vorsicht walten lassen soll.

a. Aus der Gefangenschaft zurück. Ein junger Limburger Krieger, Anton Thomas (Sohn der Wwe. Adam Thomas, Hofmarkt), war aus der russischen Gefangenschaft, in welcher er sich seit drei Jahren befand, mit Ueberwindung mancher Schwierigkeiten entflohen. Er ist gestern wohlbehalten hier eingetroffen. Willkommen in der Heimat!

a. Kriegerheimstätten. Kriegsbeschädigte und Witwen von Krieger, die sich eine eigene Heimstätte erwerben wollen, können nach dem Kapitalabfindungsgesetz vom 3. Juli 1916 einen Teil ihrer Bezüge kapitalisieren lassen. Die Kriegsbeschädigten haben ihren Kapitalabfindungsantrag bei dem zuständigen Bezirksfeldwebel, die Kriegerwitwen bei der Gemeinde ihres Wohn- oder Aufenthaltsortes zu stellen.

Sie erhalten dann nach einigen Wochen vom zuständigen Generalkommando einen sogenannten „vorläufigen Bescheid“. In diesem vorläufigen Bescheid wird Ihnen mitgeteilt, in und in welcher Höhe Ihnen eine Kapitalabfindung zu Anordnungsbezwecken bewilligt werden könnte, und ferner, an welche Zivilbehörde Sie sich zur näheren Prüfung ihrer Anordnungspläne innerhalb der nächsten zwölf Monate zu wenden haben. Dieser vorläufige Bescheid des Generalkommandos ist also noch keine feste Kapitalabfindung, vielmehr entscheidet über die Bewilligung der Abfindungssumme allein die oberste Militärbehörde (Kriegsministerium oder Reichsmarine- oder Reichskolonialamt), und zwar auf Grund des Gutachtens der Zivilbehörde. Erst wer diesen endgültigen Bescheid der obersten Militärbehörde in Händen hat, kann bestimmt wissen, ob er das beantragte Kapital erhalten wird. Trotzdem schließen diese Antragsteller schon auf Grund des vorläufigen Bescheides des Generalkommandos feste Kaufverträge ab. Das ist voreilig und sehr unvorsichtig und kann ernstlichen Schaden bringen! Es muß deshalb den Beteiligten dringend nahe gelegt werden, sich, sobald sie den Bescheid des Generalkommandos erhalten haben, zunächst an die Kriegsbeschädigten- oder Kriegshinterbliebenen-Fürsorgestelle ihres Wohn- oder Aufenthaltsortes zu wenden und diese zu bitten, sich mit den zuständigen Siedlungsbüros in Verbindung zu setzen, also im Regierungsbezirk Wiesbaden an die „Vermittlungsstelle in Siedlungsangelegenheiten“ in Frankfurt a. M., Jordanstraße 17—21 (Universitätsgebäude). Wer noch nicht weiß, an welchem Ort und in welchem Bezirk er sich ansiedeln will, wende sich zunächst an die Vermittlungsstelle in Siedlungsangelegenheiten in Frankfurt a. M. Niemand verjähme diese Anordnungsstellen und regelmäßig auch die Kriegsbeschädigten zu Rate zu ziehen und jedenfalls vorher feste Kaufverträge keineswegs abzuschließen. Die Antragsteller wollen auch stets beachten, daß die Kapitalabfindung nur für Anordnungen in Frage kommt, die mit einem Wohnhaus verbunden sind. Da aber zurzeit nicht gebaut werden kann, ist nur der Erwerb bezugsfertiger Siedlungen möglich. Gerade beim Ankauf von fertigen Häusern ist jedoch Vorsicht nach jeder Richtung geboten und sachverständiger Rat stets am Platze.

a. Mensfelden, 14. April. (Personalie.) Hilfsverführer Wilhelm Hedemann von hier wurde zum Rgl. Verführer bei der Eisenbahn-Hauptwerkstätte Limburg ernannt.

Fc. Schierstein, 12. April. (Eingemeindungspläne) Vor einigen Tagen fand im hiesigen Rathaus eine Gemeinderatsitzung statt, die sich mit der Eingemeindungsfrage beschäftigte. Die Stadt Wiesbaden ist bereits mit dem Gemeinderat in Fühlung getreten und war zu der genannten Gemeinderatsitzung der Bürgermeister Travers aus Wiesbaden erschienen, der die Gründe und Vorteile der Eingemeindung darlegte. Es handelt sich vorläufig schlichtverständig nur um unverbindliche Vorbesprechungen.

Wiesbaden, 13. April. (Die Geliebte erschossen.) Gestern Abend 11 Uhr hat der Sergeant Josef Heide die 39jährige Frau Meta Lohr, mit der er ein Liebesverhältnis hatte, im Wortwechsel durch einen Revolverstoß so schwer verletzt, daß sie auf dem Wege zum Krankenhaus verstarb. Er selbst versuchte sich heute früh in seiner Wohnung mit Leuchtgas zu vergiften, was ihm mißlang. Er ist geständig.

Gottesdienstordnung für Limburg.

Katholische Gemeinde.

Dienstag 7 1/4 Uhr in der Stadtkirche feierl. Jahramt für Friedr. Rommelsheim und seine zwei Ehefrauen; um 8 Uhr in der Stadtkirche Jahramt für Friedrich Hillebrand; um 8 Uhr im Dom Jahramt für Theodor Müller.

Mittwoch: Schlußfest des hl. Josef.

Donnerstag um 6 1/4 Uhr im Dom feierl. Seelenamt für Frau Johanna Roth geb. Kaiser aus Köln; um 7 1/4 Uhr im Dom feierl. Jahramt für Bischof Joh. Wih. Bausch; um 8 Uhr in der Stadtkirche Jahramt für Wilhelm Roth, seine Ehefrau und Angehörigen.

Freitag um 7 1/4 Uhr im Dom feierl. Jahramt für Franz Kühn und dessen Tochter Elisabeth Schaller geb. Kühn; um 7 1/4 Uhr in der Stadtkirche Jahramt für Friedrich Hillebrand; um 8 Uhr in der Stadtkirche Jahramt für Josef Mühlbach und Ehefrau.

Samstag um 7 1/4 Uhr in der Stadtkirche feierl. Jahramt für Wilhelm Pier; um 8 Uhr in der Stadtkirche Jahramt für Familie Seibel. — Um 4 Uhr Gelegenheit zur hl. Beicht.

Verschollen.

Original-Roman von H. Courths-Mahler.

24) (Nachdruck verboten.)

Auch über ihres Vaters Gesicht flog ein Lächeln. „Mein Haar ist fast weiß geworden, und die Zeit hat Runen in mein Gesicht gegraben. Auch trage ich den Bart anders, wie früher. Zur Vorsicht will ich aber noch meine blaue Schühbrille aufsetzen, die ich an sehr sonnigen Tagen ohnedies zu tragen pflege. Dann soll es ihr wohl schwer werden, mich zu erkennen. Ich habe mich doch sehr verändert. Solange, wie ich mein Ignorito aufrechterhalten will, wird sie mich nicht erkennen.“

Lilian schlang zärtlich den Arm um den Vater.

„Wie seltsam doch der Zufall gespielt hat, lieber Papa.“

„Ja, mein Kind, sehr seltsam. Und es ist ein Gefühl des Friedens in mir, wenn ich bedenke, daß wir nun in Kreuzberg eine Heimat haben werden, und daß ich, so Gott will, dort meine letzte Ruhestätte finden werde, in der kleinen Kapelle, die von wilden Rosen umrandet ist.“

Lilian umfaßte ihn zärtlich.

„Nicht davon sprechen — nicht davon,“ bat sie, und ihre Augen feuchteten sich.

Er strich ihr über das Haar mit zarter, tröstender Gebärde.

„Mein geliebtes Kind, du weißt doch, daß ich jeden Tag abgerufen werden kann. Du wußt tapfer sein. Nun ich in der Heimat bin, schreißt mich der Gedanke an mein Ende weniger, denn je. Nur wissen muß ich, daß du tapfer sein wirst.“

Egriffen preßte Lilian seine Hand an ihre Augen und atmete tief auf. Mit einem Lächeln sah sie ihn an.

„Ich habe es dir versprochen, mein geliebter Vater — und du hast mich gelehrt, daß man halten muß, was man verspricht. Du sollst dich nicht um mich sorgen. So gern ich dich halten möchte — wenn du gehst, werde ich tapfer sein.“

Zärtlich küßte er ihre Augen.

„Das macht mich froh, mein Kind. Und du wirst nicht allein sein. Ich denke, Tante Stasi wird dich bald in ihr tapferes Herz schließen, und die kleine Berta wird dir eine Freundin werden. In Mr. White hast du für alle geschäftlichen Fragen eine Stütze. Er hat mir versprochen, daß er dir zur Seite stehen wird, solange du ihn brauchst. Sollte ich sterben, ehe es mir gelungen ist, meine Ehre rein zu waschen, dann weißt du, was du zu tun hast. Und du weißt nun auch, wo du Glauben findest an die Unschuld deines Vaters. Auch Ronald von Drillingen scheint die Wahrheit zu kennen. Da seine Mutter seinen Vater überlebt hat, wird sie nicht die Augen für immer geschlossen haben, ohne den Mafel von mir zu nehmen. Solange ihr Gatte lebte, mußte sie wohl schweigend dulden, was man mir angetan. Aber darüber hinaus hat sie es sicher nicht getan, das weiß ich gewiß. Doch heute soll es nun wirklich genug sein, meine Lilian. Schlafe wohl, Morgen sprechen wir weiter.“

„Gute Nacht, mein lieber, teurer Vater, vergiß nicht, noch ein Pulver zu nehmen.“

Er lächelte heiter.

„Dafür sorgt Charles schon gewissenhaft.“

Lilian klingelte und Charles trat ein. Sie schärft ihm nochmals seine Pflichten ein, aber Charles machte dazu ein Gesicht, als beleidigte ihn diese Ermahnung.

Lilian lächelte ihm freundlich zu, und verließ, den Vater nochmals küßend, das Zimmer.

Schloß Kreuzberg war ein geräumiges Gebäude im Stil der Spätrenaissance. Es wirkte mehr malerisch als architektonisch, aber es lag so recht anheimelnd und Frieden-verheißend auf einem mäßig hohen Berge, der aus dem Walde emporstrebte und rings mit dichten Waldungen bewachsen war.

Ein mächtiger Eckturm überragte das Ganze um ein Beträchtliches. Von den Fenstern dieses Turmes mußte man wohl einen weiten, herrlichen Blick über die ganze Gegend haben.

Der Hügel, auf dessen flacher Ruppe das Schloß lag, hatte eine seltsame, deutlich erkennbare Kreuzform. In der alten Familienchronik konnte man lesen, daß diese seltsame Form des Berges einen aus den Kreuzzügen heimkehrenden Ritter, den Ahnherrn der Freiherren von Kreuzberg, bestimmt hatte, sich hier niederzulassen.

Er hatte sich zuerst nur eine bescheidene Burg erbaut, direkt auf dem Kreuzungspunkt des Berges. Als das Geschlecht dann ausblühte und zu Reichtümern kam, wurde in der Zeit der Renaissance aus der Burg ein stattliches Schloß. Der hohe Eckturm sollte noch von der Burg übrig geblieben sein. Sicher zeigte er auch Merkmale einer früheren Stil- epoche, als das übrige Gebäude aufwies.

Die Freiherren von Kreuzberg hatten dann durch eine Heirat auch das Gut Breitenbach an sich gebracht. Damals war die höchste Glanzzeit des Geschlechts, und die Freiherren von Kreuzberg-Breitenbach zählten zu den reichsten Edelleuten des Landes. Aber dann verfiel der Glanz wieder langsam. Breitenbach mußte verkauft werden, um Kreuzberg der Familie zu erhalten. Das war vor ungefähr hundert Jahren geschehen. Auch der Grundbesitz war langsam weiter zusammengebrochen, und heute war Kreuzberg nur noch ein mäßig großes Gut, zu dem das stolze, große Schloß nicht mehr im richtigen Verhältnis stand.

Und nun war der Zeitpunkt gekommen, wo Kreuzberg von der Familie nicht mehr gehalten werden konnte, wo es verkauft werden sollte.

Der letzte verstorbenen Besitzer, Wilhelm von Kreuzberg, war stets ein etwas tränklicher Mensch gewesen. Trotzdem hatte er bei seinen einfachen, schlichten Gewohnheiten ein ziemlich hohes Alter erreicht. Seine Kränklichkeit hatte ihn gehindert, zu heiraten. Er hatte deshalb Anastasia von Kreuzberg zu sich berufen und ihr die Führung des Hausbais übertragen. Und als deren Bruder seiner Frau frühzeitig in den Tod folgte, nahm er auch die verwaisste Genoveva in sein Haus auf. Die Gattin hatte dem einmaligen kränklichen Mann Segen gebracht, denn die kleine Berta brachte warmen Sonnenschein in sein Haus und erbeiterte ihm manche Stunde.

(Fortsetzung folgt.)

Amlicher Teil.

(Nr. 87 vom 15 April 1918).

Bekanntmachung

betreffend den Handel mit Schweinen.

Auf Grund der Verordnung zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (R. G. Bl. S. 607) und vom 4. November 1915 (R. G. Bl. S. 728) in Verbindung mit der Verordnung über die Regelung des Fleischverkehrs und den Handel mit Schweinen vom 21. August 1916, in der Fassung vom 19. Oktober 1917 (R. G. Bl. S. 949) und der dazu erlassenen Ausführungsanweisungen wird für den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden folgendes verordnet:

I. Schweine über 25 Kg. Lebendgewicht.

Schweine im Lebendgewicht von mehr als 25 Kilogramm dürfen, auch wenn es sich nicht um Schlachtschweine handelt, nur an die Mitglieder des Viehhandelsverbandes, die im rechtmäßigen Besitz der Ausweiskarte sind, veräußert werden. Die Tiere müssen auf den Kreissammelstellen des Viehhandelsverbandes abgeliefert werden. Wer an eine nach dieser Vorschrift nicht berechnete Person Vieh verkauft, oder zum kommissionsweisen Verkauf abgibt, macht sich strafbar.

Zur Veräußerung von Schweinen im Lebendgewicht von über 25 Kg. an andere Stellen oder Personen als die in Absatz 1 genannten, bedarf es in jedem einzelnen Falle der Genehmigung des Landrates, in Stadtkreisen des Magistrats. Die Genehmigung wird nur ausnahmsweise für Einlegeschweine und für Zuchtschweine erteilt, und zwar:

1. für Einlegeschweine, wenn der Erwerber die schriftliche Genehmigung des Kommunalverbandes seines Wohnortes zum Erwerb vorlegt. Diese Genehmigung ist nur zu erteilen an Krankenhäuser und ähnliche Anstalten zur Versorgung der von ihnen zu versorgenden Personen, ferner an gewerbliche Betriebe, für die Versorgung ihrer Angestellten und Arbeiter, an anerkannte Wohnstätten und Wälder. Für Private darf die Genehmigung nur erteilt werden, wenn eine außergewöhnliche Notlage dies rechtfertigt, z. B. Verenden des bisherigen Einlegeschwines bei vorgerückter Jahreszeit, entlegener Wohnort und dergl. In allen Fällen muß der Besitz der zur Mästung der Schweine erforderlichen freigegebenen Futtermittel nachgewiesen werden und außerdem die Sicherheit gegeben sein, daß die gesetzlichen Höchstpreise nicht überschritten werden.

Die Veräußerung und der Erwerb von Schweinen über 60 Kg. Lebendgewicht zur Weitermast zu Zwecken der Selbstversorgung darf von dem Kommunalverbande nur nach vorheriger Zustimmung der Bezirksfleischstelle genehmigt werden;

2. für Zuchtschweine (Zuchteber und Zuchtfaulen) nur, wenn in dem Betriebe des Erwerbers tatsächlich ein Schwein zur Zucht benötigt wird.

Zur Veräußerung von Zuchtschweinen aus den Herden der Hochzüchter bedarf es der Genehmigung in jedem einzelnen Falle nicht. Anstelle der Genehmigung genügt eine Veräußerungsanzeige an den Vorstand des Viehhandelsverbandes Frankfurt a. M., Untermainanlage 9, welche den Namen und den Wohnort des Veräußerers, Namen und Wohnort des Erwerbers und die nähere Bezeichnung und das Gewicht des verkauften Zuchtschwines enthält. Hochzüchter dürfen Schweine aus ihrer Herde jedoch nur an solche Erwerber verkaufen, für welche eine Bescheinigung des Kommunalverbandes des Bestimmungsortes darüber erbracht wird, daß das Schwein zur Zucht verwendet werden soll und die Verwendung von dem Kommunalverband überwacht wird. Wer als Hochzüchter anerkannt ist, wird im Amtsblatt der Landwirtschaftskammer bekannt gegeben.

Der Preis für Schweine von über 25 Kg. Lebendgewicht ist der jeweils bekannt gegebene gesetzliche Höchstpreis. (Verordn. über die Schlachtvieh- und Fleischpreise für Schweine und Rinder vom 5. April 1917 — R. G. Bl. S. 319 —).

Ausgenommen von dieser Höchstpreisfestsetzung sind nur solche Schweine, welche mit der aus dem Vorstehenden sich ergebenden Genehmigung zur Zucht verkauft werden; hingegen dürfen Schweine zur Weitermast nur zu dem gesetzlichen Höchstpreis für Schlachtschweine verkauft werden.

II. Käuferschweine von 15–25 Kg. Lebendgewicht.

Schweine von 15 bis 25 Kg. Lebendgewicht dürfen ohne besondere Genehmigung zu Zucht- oder Mastzwecken an Land-

wirte oder Selbstversorger verkauft werden. Soweit sie nicht nachweislich zu Zucht- oder Mastzwecken verkauft werden, müssen sie an die Mitglieder oder an die Kreissammelstellen des Viehhandelsverbandes veräußert werden.

Auch diese Schweine fallen unter die Höchstpreise für Schlachtschweine, es sei denn, daß es sich um die Veräußerung eines Schweines zur Zucht oder zum Einlegen handelt.

III. Ferkel bis 15 Kg. Lebendgewicht.

Die bisherige Freigabe (d. i. bis 15. Januar 1918) von Ferkeln bis 15 Kilogramm Lebendgewicht zur Schlachtung wird aufgehoben, ebenso die marktsfreie Abgabe des Ferkelfleisches. Von jetzt ab (d. i. ab 15. Januar 1918) unterliegen die Schlachtungen von Ferkeln und die Verwendung von Ferkelfleisch wieder den allgemeinen Bestimmungen der Verordnung über die Regelung des Fleischverkehrs und den Handel mit Schweinen vom 19. Oktober 1917 (R. G. Bl. S. 949). Hiernach darf die Schlachtung von Ferkeln nur auf Grund der vorgeschriebenen Schlachtgenehmigung des Kommunalverbandes erfolgen. Das Ferkelfleisch wird zum vollen Gewicht auf die Fleischarten angerechnet.

Ferkel bis zu 15 Kilogramm Lebendgewicht dürfen in gleicher Weise wie Käuferschweine bis zu 25 Kg. Lebendgewicht ohne besondere Genehmigung zu Zucht- oder Mastzwecken an Landwirte oder Selbstversorger verkauft werden. Soweit sie nicht nachweislich zu Zucht- oder Mastzwecken verkauft werden, müssen sie an die Mitglieder des Viehhandelsverbandes veräußert werden, welche sie den Kreissammelstellen des Viehhandelsverbandes zuführen haben. Die Ferkel dürfen auch unmittelbar an die Kreissammelstellen des Viehhandelsverbandes veräußert werden.

Für Schlachtferkel bis zu 15 Kg. Lebendgewicht wird der Höchstpreis ab Stall auf M. 1,10 für ½ Kg. Lebendgewicht festgesetzt.

IV. Verkäufe von Schweinen und Ferkeln dürfen nur nach Lebendgewicht und nicht nach dem Stüd erfolgen. Die Feststellung des Lebendgewichts erfolgt am Standort der Tiere mit Abzug von 5 Prozent. Ist eine Gewichtsfeststellung am Standort nicht möglich, und haben die Tiere einen Weg von mindestens 5 Kilometern bis zur Waage zurückgelegt, so werden Gewichtskürzungen nicht vorgenommen.

Die Zuschläge für den Transport von Schlachtschweinen richten sich nach der Bundesratsverordnung vom 5. April 1917. (R. G. Bl. S. 319).

V. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden auf Grund des § 17 der Verordnung zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September bzw. 4. November 1917 sowie des § 18 der Verordnung über die Regelung des Fleischverkehrs und den Handel mit Schweinen in der Fassung vom 19. Oktober 1917 mit Gefängnis bis zu 1 Jahr und mit Geldstrafe bis zu M. 10 000 oder mit einer dieser Strafen bestraft. Daneben können die in Frage kommenden Tiere oder die daraus gewonnenen Fleischwaren ohne Entgelt eingezogen werden, ohne Unterchied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

VI. Inwiefern der Handel mit Schweinen, Käufern und Ferkeln die Mitgliedschaft zum Viehhandelsverband voraussetzt, wird von letzterem bestimmt.

Königlich Preussische Bezirksfleischstelle für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

In den nächsten Tagen erhalten Sie die Heberollen über die von der Unternehmern land- und forstwirtschaftlicher Betriebe an die Hessen-Rassauische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft für das Jahr 1917 zu zahlenden Beiträge nebst Uebersicht über die Verteilung der Umlagebeiträge für 1917 unter einem gedruckten Begleitschreiben.

Die von den einzelnen Unternehmern zu zahlenden Beiträge sind in Spalte 13 der Heberolle angegeben und werden von dem Gemeinderichter in derselben Weise wie Gemeindegabengeldern — nötigenfalls im Verwaltungszwangsvorfahren — beigetrieben. Für die Erhebung der Beiträge sind 2 Prozent der Gesamtsumme in Abzug gebracht und daher zurückzubehalten. Gleichzeitig mit dem Beginn der Erhebung ist die Heberolle nebst den gedruckten Uebersichten während zwei Wochen zur Einsicht der Beteiligten im Zahllokal auszuliegen. Der Beginn der Auslegung ist auf ortsübliche Weise bekannt zu machen, und daß dies geschehen, durch Vollziehung der zuerst vorgedruckten auf der letzten Seite der Heberolle zu bestätigen.

Die Beitreibung der Beiträge zur Gemeindekasse muß bis zum 20. April 1918 bestimmt erfolgt sein. Beiträge, welche bis dahin nicht eingezogen werden können, sind,

wenn nicht der wirkliche Ausfall oder die fruchtlose Zwangsvollstreckung nachgewiesen werden kann, aus der Gemeindekasse auf besondere Anweisung von Ihnen, vorstufweise zu zahlen.

Die später eingehenden Beiträge sind von der Gemeindekasse zur Deduktion des Vorstufes zu vereinnahmen und etwaige unbedinglich bleibende Posten unter Beifügung der Belege hier zur Erstattung zu liquidieren. Im übrigen verweise ich auf die in den Heberollen beigefügten gedruckten Begleitschreiben.

Die Heberollen sind unter Anschluß der von dem Gemeinderichter vollzogenen und von Ihnen unter Beifügung des Gemeindefiegels beglaubigten Quittung über die Hebegebühren bis spätestens zum 28. April 1918 mit den Beiträgen an die Kreislokomalkasse hier portofrei einzulenden. Limburg, den 9. April 1918.

Der Sektionsvorstand.

(Schluß des amtlichen Teils.)

Bekanntmachungen und Anzeigen der Stadt Limburg.

Verbot der Verunreinigung der Straßen und Wege.

Es ist mehrfach die Wahrnehmung gemacht worden, daß Straßen, Wege und Plätze, Gräben und Rinnen unbefugt durch Hinwerfen von Steinen, Schutt und sonstigem Unrat verunreinigt werden. Dies ist verboten und strafbar. Auch dürfen fließende Flüssigkeiten, Spül- und sonstige Schmutzwasser nicht auf die Straßen, in Rinnen, Gräben und Bäche ausgegossen werden. Ferner ist es unstatthaft, Asche und sonstige Abfälle in die Kanäle zu bringen.

Jeden Dienstag und Donnerstag vor morgens 9 Uhr und jeden Samstag in den Stunden von 3 bis 7 Uhr sind die Straßen, Plätze, Gräben und Rinnen gründlich zu reinigen. Wo es nötig erscheint, sind die Rinnen mit reinem Wasser auszuspülen. Es genügt nicht, daß nur die Bürgersteige und die Rinnen gereinigt werden, vielmehr muß die Reinigung bis zur Mitte des Fahrdammes der Straße wo diese aber nur auf einer Seite bewohnt ist über die ganze Straßbreite erfolgen. Zur Reinigung verpflichtet sind die nächsten Anwohner bzw. Eigentümer für die Länge ihrer angrenzenden Wohnung resp. ihrer Grundstücke.

Mit Eintritt der wärmeren Jahreszeit ist es im gesundheitlichen Interesse auch unbedingt notwendig, daß die Hofräume und die zwischen den einzelnen Häusern befindl. Gassen usw. von Asche oder sonstigem Unrat geläubert und stets rein gehalten werden. Die Polizeibeamten sind angewiesen worden auf peinliche Sauberkeit zu achten und Säumnisse, sowie solche Personen, welche absichtlich oder grob fahrlässig Straßen, Wege und Plätze verunreinigen zur Anzeige zu bringen.

Ganz besonders Wert wird auf die regelmäßige und gründliche Reinigung der Straßen usw. gelegt.

Schutz der Anlagen.

Erneut wird darauf hingewiesen, daß das unbefugte Betreten der städtischen Anlagen außerhalb der Wege und Promenadenwege, sowie das Beschädigen der Gewächse, Bäume und Sträucher, der Bänke, Pavillons oder sonstigen Gegenstände durch Einschneiden, Losreißen oder Beschreiben, ferner das Verunreinigen der Anlagen und Wege durch Hinwerfen, Liegenlassen von Papier oder sonstigen Gegenständen verboten ist. Die Eltern und sonstige Aufsichtspersonen werden daran erinnert, ihre Kinder nicht ohne Aufsicht in den Anlagen zu lassen.

Etwasige Anordnungen der von der Behörde bestellten Aufsichtspersonen ist unbedingt Folge zu leisten.

Hunde sind außerhalb des Ortsberings und in den Anlagen an der Leine zu führen.

Zuwiderhandlungen werden nach den gesetzlichen Bestimmungen streng bestraft. Außerdem haben die Täter bzw. Erregerschuldigen für etwaigen Schaden aufzukommen.

Limburg, den 13. April 1918.

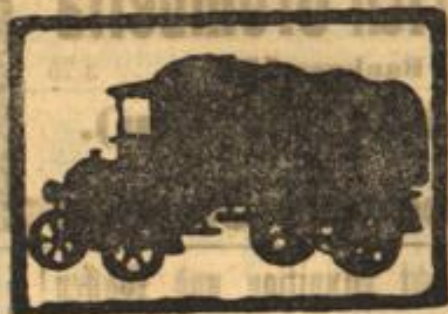
7/87 Die Polizeiverwaltung.

Bei Verkäufen und Versteigerungen aus Beständen der Heeres- und Marineverwaltung kann die Zahlung vorzugsweise durch Hingabe von Kriegsanleihe geleistet werden. Käufer, welche die Bezahlung in Kriegsanleihe anbieten, werden bei sonst gleichen Geboten in erster Linie berücksichtigt. Die Vorschrift zur Bevorzugung der Kriegsanleihe gegenüber der Annahme baren Geldes erstreckt sich auf alles, was zur Abgabe an die Bevölkerung frei wird, also insbesondere auf Pferde, Fahrzeuge und Geschirre; Feldbahngerät, Motorlokomotiven und Kraftfahrzeuge nebst Zubehör; Futter,

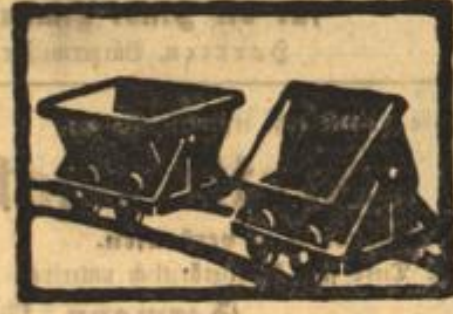


mittel und sonstige Vorräte; landwirtschaftliche Maschinen und Geräte sowie Werkzeug; Fabrikeinrichtungen mit den zugehörigen Maschinen und Geräten;

Eisen, Stahl und andere Metalle; Holz und sonstiges Baumaterial; Webstoffe und Rohstoffe aller Art. — Die Kriegsanleihe wird zum vollen Nennbetrage angerechnet und bis zur Höhe des Kauf- oder Zuschlagspreises in Zahlung genommen. — Als Kriegsanleihe in diesem Sinne gelten sämtliche 5%igen Schuldverschreibungen des Reichs ohne Unterschied sowie die seit der 6. Anleihe ausgegebenen 4½%igen auslosbaren Schatzanweisungen.



Willst Du also vorteilhaft kaufen, dann — zeichne Kriegsanleihe!



Verförgung mit Gaskoks.

Gaskoks kann bis auf weiteres auch fuhrenweise bezogen werden

Limburg, den 12. April 1918.

Die Ortskohlenstelle.

Verteilung von Marmelade.

In den hiesigen Lebensmittelgeschäften werden auf den Abschnitt Nr. 74 der Lebensmittelkarte 200 Gr. Marmelade zum Preise von 92 Pfg. das Pfund abgegeben.

Limburg, den 13. April 1918.

Städtisches Lebensmittel-Amt.

Werbung für die 8. Kriegsanleihe.

Die Werbekommission für die 8. Kriegsanleihe hat sich gebildet. Die Mitglieder derselben haben die persönliche Werbearbeit von Haus zu Haus, von Familie zu Familie übernommen. Sie werden im vaterländischen Interesse zur Zeichnung anregen und in allen Fragen der Kriegsanleihe Rat und Auskunft erteilen; auch sind sie bereit, Zeichnungen auf den amtlichen Zeichnungsformularen entgegenzunehmen, die sie alsdann an diejenige Zeichnungsstelle weitergeben, wo die Zeichnung gemacht wird, und sind ermächtigt, bei Zeichnung kleinerer Beträge gegen Ausweis dieser Beträge zur Weiterführung an die Kasse der Landesbank in Empfang zu nehmen.

Zum Zwecke dieser Werbung ist die Stadt in 22 Bezirke eingeteilt, und sind jedem Bezirk die nachstehenden Mitglieder der Werbekommission als Vertrauensleute zugeteilt:

1. Bezirk Brückenvorstadt: Herr Landeswegemeister Knöpper, Herr Oberpostassistent Briesler, Herr Landwirt Willi Schmidt.

2. Bezirk Frankfurterstraße, Eichhöfnerweg: Herr Postdirektor Ehrhardt.

3. Bezirk Neumarkt, Untergasse: Herr Kaufmann Nölgen, Herr Spezial-Kommissions-Obersekretär Schäfer.

4. Bezirk Wernerbergerstraße, Flathenbergstraße: Herr Lehrer Riech, Herr Lehrer J. Schönbeger.

5. Bezirk Eisenbahnstraße, Dohstraße, Holzheimerstraße, Blumenröderstraße, Wiesenstraße, Steinhilfsstraße, am Riffel, Hubert-Hilfsstraße, Moritz-Hilfsstraße: Herr Eisenbahndirektor, Meinede, Herr Verkehrskontrolleur Schneider, Herr technischer Eisenbahnsekretär Steuernagel, Herr Oberbahnassistent Schmelz, Herr Werkführer Reinhardt, Herr Werkführer Zimmermann.

6. Bezirk Aufrassen: Herr Sparkassenrentant Grammel, Herr Kreisbaumeister Bölling.

7. Bezirk Marktstraße, Wörthstraße, Dr. Wolffstraße: Herr Studentat Reutlinger, Herr Studienassessor Korfür.

8. Bezirk Hahngartenweg, Rohrweg, Weiersteinstraße: Herr Dr. Rante, Herr Oberlehrer Reichert.

9. Bezirk Bischofsplatz, Hofmarkt, Kirchgasse: Herr Domkapitular Geistlicher Rat Stadtpfarrer Fendel, Herr Kaplan Papst, Herr Rentant Meuer.

10. Bezirk Obere Diezerstraße von der Schaumburgerstraße an: Herr Rechnungsrat Hoffmann, Herr Oberlehrer Reichwein, Herr Lehrer Arthen.

11. Bezirk Obere Schiede: Herr Dehan Obenans, Herr Hilfsprediger Grün.

12. Bezirk Parkstraße, Walderdorffstraße: Herr Oberstadtssekretär Wenz, Herr Stadtrechner Biberger.

13. Bezirk Bahnhofstraße, Bahnhofplatz, Graupfortstraße, Kornmarkt: Herr Studentat Fliegel, Herr Kaufm. Verlaender.

14. Bezirk Untere Schiede: Herr Geh. Justizrat Malmros.

15. Bezirk Droniensteinerweg, Josefstraße, Friedhofsweg, Schaumburgerstraße, Kalk, Stifftstraße, Schlittstraße, Wisletstraße: Herr Stadtordeoneter Ahmann, Herr Dr. rarlerer Dr. Deltmering.

16. Bezirk Diezerstraße (von der Schiede bis Schaumburgerstraße), Gymnasiumplatz, Schafbergstraße: Herr Gymnasialdirektor Studentat Dr. Jöris, Herr Studienrat Michel.

17. Bezirk Barfüßerstraße, Salzgasse, Obere Fleischgasse: Herr Regiermeister Stahl, Herr Lehrer R. Schönbeger.

18. Bezirk Blöbe: Herr Hauptlehrer Lenz, Herr Lehrer Garthe.

19. Bezirk Untere Fleischgasse, Hospitalstraße: Fräulein Lehrerin Kraft, Fräulein Lehrerin Dilmann.

20. Bezirk Schlenker, Wallstraße, Gartenstraße: Herr Maschinenfabrikant Karl Scheid sen.

21. Bezirk Rüttche, Brückengasse, Fischmarkt, Löhrgasse: Herr Lehrer Beder, Herr Lehrer Hohl.

22. Bezirk Untere und Obere Grabenstraße, Diezerstraße (von der Unteren Grabenstraße bis Obere Schiede): Die von dem nationalen Frauendienst und die von diesem angeschlossenen Frauvereinen beauftragten Damen.

Ich richte die freundliche Bitte an alle Bewohner der Stadt, den Damen und Herren, welche in selbstloser vaterländischer Gesinnung die Mühe der Werbearbeit hier selbst übernommen haben, durch persönliches und sachliches Entgegenkommen ihre Aufgaben zu erleichtern, damit durch Mitwirkung aller auch in der Stadt Limburg wiederum ein glänzender Zeichnungserfolg, dem kämpfenden Vaterland zu Ruh und Frommen, erzielt wird.

Limburg, den 10. April 1918.

Der Vorsitzende der Werbekommission für die Stadt Limburg:

Haerten, Bürgermeister

Habe eine Anzahl erstklassiger

Mutterchafe

nebst Sämmern zu verkaufen.

Die Tiere sind freistierärztlich untersucht.

Hermann Krefel,
Limburg (Wallstr. 1.)

1/86

Zweigverein vom Roten Kreuz in Limburg.

Dienstag, den 16. April 1918

und

Mittwoch, den 17. April 1918,

abends 8 Uhr, im Saale der Alten Post:

Ukrainer-Konzert

des ukrainischen Musikvereins „Lyssenko“ aus Wetzlar, unter Leitung des Herrn Professor E. Turula (Tarnopol), unter gütiger Mitwirkung von Frau Hegel (Sopran) Wetzlar, Fr. Jacken (Klavier) Wetzlar, Herrn Leo Maslowsky (Geige) Kiew, Herrn Tschekowsky (Tenor) Odessa.

Vortragsfolge:

1. Lyssenko-Turula: „Ukrainische Lieder“, Chor mit Salonorchester.
2. Wieniawsky: Konzert D-moll für Geige (Maslowsky) mit Klavier.
3. Kreutzer: Romanze a. d. Oper „Das Nachtlager von Granada“, (Frau Hegel).
4. a. Lyssenko: „Das Feuer brennt“, Musik spielt (Tschekowsky), mit Klavier.
b. Götze: „Still wie die Nacht“, Duett (Hegel, Tschekowsky), mit Klavier.
5. Lyssenko: „Ukrainische Lieder“, Chor mit Salonorchester.
6. Turula: „Die Sonne senkt sich herab“, Chor mit Tenorsolo und Salonorchester.
7. Lyssenko: „Dort im Garten am Bach“, Tenorsolo mit Klavier.
8. a. Hildach: „Der Spielmann“,
b. Braga: „Der Engel Lied“,
Sopran und Geige mit Klavier.
9. a. Wieniawsky: „Gruss aus Moskau“,
b. Sarasate: „les Adieux“,
Violinsoli mit Klavier.
10. Nistschynsky: Chor und Solo a. d. Oper „Nasar Stodola“, mit Salonorchester.
11. Ukrainische Tänze in Nationaltracht.

Preise der Plätze:

Numerierter Sperrsitz M. 3.—, Erster Platz (Nebensaal) M. 2.—,
Stehplatz im Nebensaal und Galerie M. 1.—

Programm mit Liedertext 25 Pfg.

Vorverkauf in der Buchhandlung von Herz.

Lahnviehzüchterverein und Simmenthaler Züchterverein im Kreise Limburg. Jungviehweide betr.

Die Mitglieder der beiden Züchtervereine im Kreise Limburg können auf der Weide zu Hof Traisfurt, Station Kamenau, in diesem Jahre Rinder aufreiben.

Das Weidegeld beträgt voraussichtlich 65 M. für die ganze Weidezeit. Dieser Betrag muß auch bezahlt werden, wenn Rinder erst nach dem Eröffnungstage der Weide aufgetrieben werden.

Die Züchtervereine übernehmen voraussichtlich $\frac{1}{4}$ des Weidegeldes, jedoch für nicht mehr als zwei Rinder, von einem Besitzer. Eine etwaige Versicherung der Rinder während der Weidezeit wird den Besitzern überlassen. Für Rinder, die auf der Weide erkrankt, eingegangen, verletzt oder minderwertig geworden sind, kann von den Züchtervereinen eine Entschädigung nicht gewährt werden.

Unter 10 Monate alte Rinder auf die Weide aufzutreiben, wird nicht empfohlen.

Wir ersuchen, die zur Weide bestimmten Rinder unter Angabe des Geburtsjahres und eventuell der Abstammungsnummer umgehend, spätestens aber bis zum 25. April d. Js. bei der Geschäftsstelle des Züchtervereins, Landratsamt Limburg, schriftlich zu melden. Die Meldungen werden von uns an die Weidewerwaltung nach Weiburg weitergegeben. Nur für die jetzt bei uns angemeldeten Rinder werden nach Ablauf der Weidezeit die Beihilfen zu den Kosten des Weideganges gewährt.

Der Tag der Weideöffnung wird von uns den Besitzern bekanntgegeben werden.

Limburg, den 12. April 1918.

1/87

Für die Vorsitzenden:

J. A.

Müller-Rögl.

Kräftig. Jungen

als Lehrlinge für Dreher, Schreiner und Formier

gesucht.

8/85

Maschinenfabrik Scheid, Limburg.

Arbeitsbücher

zu haben in der

Kreisblatt-Druckerei.

Anleitung

zum Anbauen des

Tabaks

und die einfache Herstellung von Rauchtobak.

Preis 1 M.

P. Branscheid,
Schwelm i. W., Varmerstr.

Prima 15/70

Rauchtobakerfabrik

Mittelschnitt, schön tabakbraun gebräut, mit bestem Tabak gemischt, 50 Pakete inkl. Verpackung M. 41.— unfr. Nachnahme nur an Händler.

A. Friedrich,

Raubenheim bei Mainz

Simmenthaler

Milchfuh

zu verkaufen. Br 800 M.

Gedholzhausen,

Haus Nr. 107. 9/87

Wiesbaden.

Zuverlässiges Alleinmädchen findet sofort Stellung.

Näh. Apotheker Bothe, Humboldtstraße 1. 3/86

Dienstmädchen

für Küche und Haushalt nach Königsheim i. L. sofort gesucht.

Zu erfragen Limburg, Brückenvorstadt Nr. 41. 12/85

Braver Junge kann die Konditorei erlernen bei Wilhelm Preußer, Konditorei Café Zentral, 15 85 Limburg (Lahn), Neumarkt.

Ein Bädergehilfe

3. baldigen Eintritt gesucht.

Johann Engelmann,

Zwiebachfabrik,

Limburg. 8/87

Arbeitsbücher

zu haben in der Kreisblatt-Druckerei.

Bekanntmachung.

Die Gras-Weiden und Schilfrohnung der steuerfreien, fiskalischen Grundstücke von der Lahn soll auf 1 Jahr gegen gleich bare Zahlung öffentlich meistbietend verpachtet werden.

Dazu wird Termin anberaumt:

Am 17. April d. Js., vormittags 9 Uhr im Limburg an der Lahn (Schleuse) für die Gemarkungen Dehn bis einschließlich Diez. Am Donnerstag den 18. April, 9 Uhr vormittags an der Schleuse Waldunstein für die Gemarkungen Altdiez bis einschließlich Kallhofen.

Diez, den 13. April 1918.

12/86

Königliches Wasserbauamt.

Zeichnungen auf

VIII. Kriegsanleihe

5% Deutsche Reichsanleihe
und 4½% anloshbare Deutsche Reichs-
schatzanweisungen

werden zu Originalbedingungen entgegengenommen.

Heinrich Trombetta

Bankgeschäft.

3/75

Limburg (Lahn).

Das Heer braucht Munition und Waffen!

Unsere Rüstungsarbeiter brauchen Fett!

Landwirte, helft beiden durch Abgabe von Butter